AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2007	Herausgegeben in Hildesheim am 20. Juni 2007	Nr. 25
Inhalt		Seite
03.05.2007 -	1. Nachtrag zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle	382
23.05.2007 -	Satzung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für den Transport in die Kindergärten in der Stadt Elze	383
23.05.2007 -	1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Almstedt	385
23.05.2007 -	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde in Almstedt	387
14.06.2007 -	Satzung über die Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Algermissen	389
18.06.2007 -	Sitzung des Kreistages	390

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de Ansprechpartner:

1. Nachtrag zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hollo

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. S. 233), jeweils in der zurzeit gölligen Fassung, het der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgenden ersten Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle vom 01.01.1995 beschlossen.

6.1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Holle. Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des ortlichen und überortlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortstellen

Demeburg Grasdorf

Hackenstedt mit Löschgruppe Söder

Heersum

Henneckenrode

Holle Luttrum Sillium

Sottrum

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Holle nachdem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser erste Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle tritt om 1. Juli 2007 in Kraft.

Holle, den 3. Mai 2007

Naus nuchinause Bürgermeister

Satzung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für den Transport in die Kindergärten in der Stadt Elze

der Niedersächsischen Auf Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI, S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 575) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für den Transport in die Kindergärten in der Stadt Elze

§ 1 Aligemeines

- (1) Die Stadt Elze führt aus den Ortsteilen Esbeck, Mehle, Sehlde, Sorsum, Wittenburg und Wülfingen den Transport von Kindergartenkindern in die Kindergärten im Gebiet der Stadt Elze durch.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten wird eine monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme des Dienstes erhoben.
- (3) Die Gebühr entsteht für jedes zum Transport angemeldete Kind.
- (4) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Die Gebühr wird auf Basis der Anmeldung der Sorgeberechtigten von diesen erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die monatliche Gebühr für die Hin- und Rückfahrt beträgt 20,00 €. Bei Nutzung einer Fahrt ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt zum ersten Monat. Bei Anmeldung bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Bei einer Anmeldung nach dem 15. eines Monats ist die halbe Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferienmonate des Busbetriebes (3 Wochen) zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats nachträglich zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für den Transport in die Kindergärten in der Stadt Elze in der Fassung vom 21. April 2004 tritt zum 31. Juli 2007 außer Kraft.

Elze, den 23.05.2007

Stadt Elze	
gez. Albes	
Bürgermeister	

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Almstedt

Der Beschluss des Kirchenvorstandes vom 12.12.2006 über die 1. Änderung der Friedhofsordnung (TOP) wird hiermit aufgehoben und folgendermaßen ersetzt:

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Almstedt in seiner Sitzung am 23.05.07 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.03.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätte
- b) Wahlgrabstätte
- c) Urnenwahlgrabstätte
- d) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte
- e) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte

§ 12 Abs. 3 - entfällt -

§ 13 a - entfällt -

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 15a – Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 400 x 300 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

Artikel 2

Diese Änderung zur Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Almstedt, den <u>23.05.07</u>
Evluth. Kirchengemeinde Almstedt Der Kirchenvorstand
Vorsitzende/r)
(Kirchenvorsteher/in)
Die vorstehende 1. Änderung zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Hildesheim, den
Evluth. Kirchenkreis Alfeld Der Kirchenkreisvorstand
Als Bevollmachtigter:
Jost, Kirchenkreisamt

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Almstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Almstedt hat der Kirchenvorstand am ___23.0502-folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

•	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechte	n an Grab	-stätte
	1. Reihengrabstätte:		
	a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :	500,00	€
	b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - :	200,00	€
	2. Wahlgrabstätte:		
	a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :	600,00	€
	b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	20,00	€
	3. Urnenwahlgrabstätte:		
	a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:	450,00	€
	b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	15,00	€
	4. Pflegeleichte Rasengrabstätte		
	für 30 Jahre:	1.400,00	€
	5. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte		
	für 30 Jahre:	1.100,00	€

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) bzw. 3.a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) bzw. 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle - :

5,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen: 55,00 €

IV. Gebühren für die Beisetzung

Die für das Ausheben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen Der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Almstedt, den 23.05.07

Der Kirchenvorstand:

(Vorsitzende/r)
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 03.06. 2007

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld Der Kirchenkreisvorstand Als Bevollmächtigter:

Jost, Kirchenkreisamt

Satzung über die Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Algermissen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Satzungen der Gemeinde Algermissen werden rückwirkend zum 01.01.2004 aufgehoben:

- Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Algermissen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 10. Juni 1991 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 04.07.2000
- Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21. November 1985 in der Fassung des I. Nachtrag vom 10.06.1991
- 3. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Algermissen vom 21.12.1983

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Algermissen, den 14. Juni 2007

Gemeinde Algermissen

Moegerle Bürgermeister

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 28.06.2007 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I.Öffentliche Sitzung:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.03.2007
- 3. Einwohnerfragestunde
- Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Martin Bartölke
 Vorlage 173/XVI
- Verpflichtung einer nachrückenden Ersatzperson gemäß § 39 NLO; hier: Frau Ursula Pfahl
 Vorlage 174/XVI
- 6. Neubesetzung des Kreisausschusses
 - Vorlage 182/XVI
- 7. Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages und anderer Gremien Vorlage 183/XVI
- 8. Personelle Besetzung der Einigungsstelle § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB II Vorlage 177/XVI
- Haushaltskonsolidierungskonzept
 Bericht zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2006
 - Vorlage 181/XVI
- 10. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von erheblicher Bedeutung im Haushaltsjahr 2006
 - Vorlage 147/XVI
- 11. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 Vorlage 148/XVI
- 12. Vergabe von Aufträgen für Hochbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages und seiner Ausschüsse
 - Vorlage 160/XVI
- 13. Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Verordnung zur Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes
 - Vorlage 144/XVI
- 14. Regionalisierung der Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim; hier: Gesamtkonzeption
 - Vorlagen 149/XVI, 149/XVI-A
- 15. Änderung der Benutzungsentgelte für das Schulland- und Jugendheim "Haus Berlin" in Hohegeiß und das Jugendwanderheim "Windmühle Marienrode"

- Vorlage 159/XVI
- Kreisstraßenbau im Landkreis Hildesheim ab 2008
 Neues mittelfristiges Straßenbauprogramm (StrBauP 2008)
 Vorlage 175/XVI
- 17. Umsetzung der Regional- und Strukturpolitik der EU im Zeitraum 2007-2013
- 18. Mitteilungen der Verwaltung
- 19. Anfragen

Hildesheim, 18.06.2007

Landkreis Hildesheim Der Landrat